

## **FAQ Microsoft Dynamics NAV und die E-Bilanz**

### **Was muss ich bei der Buchhaltung in Microsoft Dynamics NAV beachten?**

Grundsätzlich muss die E-Bilanz als Steuerbilanz abgegeben werden. Wenn also die tägliche Buchhaltung auf die Belange einer Handelsbilanz abzielt, muss die Steuerbilanz in einem weiteren Kontenkreis gebucht werden. Hierzu zählen vor allem Rückstellungsbuchungen (z.B. Pensionsrückstellungen), da diese steuerlich und handelsrechtlich anders bewertet werden.

### **Das Jahr 2012 muss ja nicht elektronisch abgegeben werden. Also reicht es, wenn ich mir 2013 Gedanken zu dem Thema mache. Oder?**

Laut den aktuell gültigen Vorschriften muss das Geschäftsjahr, welches nach dem 31.12.2011 endet, elektronisch abgegeben werden. Da es aber nach wie vor noch schwierig ist, alle Anforderungen elektronisch umzusetzen, hat das BMF eine sogenannte „Nichtbeanstandungsregelung“ erlassen. Dies schließt die Entstehung von Nachteilen aus, wenn die Bilanz noch nicht elektronisch abgegeben wird. Prinzipiell sollte man sich dennoch bereits im Geschäftsjahr 2012 auf die E-Bilanz vorbereiten und gegebenenfalls den Kontenplan entsprechend anpassen oder mit der Taxonomie abgleichen.

### **Können Nachteile durch die testweise Einreichung der E-Bilanz entstehen?**

Nachteile können durch die testweise Einreichung nicht entstehen.

### **Kann ich die neue Taxonomie schon in Microsoft Dynamics NAV einlesen?**

Für die neue Taxonomie stellt Microsoft ein Hotfix zur Verfügung, das für die Versionen ab MS Dynamics NAV 2009 erhältlich ist. Mit dem Hotfix werden die XBRL Module upgedatet, so dass die neue Taxonomie einlesbar ist.

### **Wir haben eine ältere Microsoft Dynamics NAV Version, können wir das Hotfix einfach einspielen?**

Das Hotfix wird von Microsoft nicht für die älteren Versionen angeboten. Sollten Sie noch eine Version vor Microsoft Dynamics NAV 2009 nutzen, so setzen Sie sich mit uns in Verbindung, damit ein entsprechendes Downgrade angeboten werden kann.

### **Kann ich meine Buchhaltungsdaten direkt aus Dynamics NAV heraus übertragen so wie die UVA mit ELSTER?**

Hierzu liegen uns von Microsoft derzeit noch keine endgültigen Aussagen vor. Zur Übertragung der E-Bilanz bedarf es des ERIC (ELSTER-Rich-Client). Ob dieser für Dynamics NAV zur Verfügung stehen wird, oder ein Tool eines Drittanbieters genutzt werden muss, wird noch bekannt gegeben.

### **Ich möchte die Daten in meiner Finanzbuchhaltung nicht mit neuen Konten abbilden, sondern möchte hier Dimensionen nutzen. Damit gibt es auch keine Probleme, oder?**

Derzeit ist eine Abgrenzung auf Dimensionen in der XBRL-Taxonomie nicht vorgesehen. Insofern hat eine Aufteilung der Buchungen mittels verschiedener Dimensionswerte keine Auswirkung auf die erfolgreiche Abbildung der steuerlichen Bilanz in der XBRL-Taxonomie. Der derzeit im Standard vorgesehene Weg führt über die verschiedenen Kontenkreise.

**Gibt es eine Vorlage, wie der Standard SKR04 der Taxonomie zugeordnet wird? Wird hier eine Art Wizard angeboten, der die Zuordnung erleichtert?**

Es gibt eine Möglichkeit, die Zuordnung zum SKR03 und SKR04 in Excel dazu stellen und entsprechend für den eigenen Kontenplan abzuleiten. Einen Einrichtungs-Wizard wird von Microsoft nicht angeboten, allerdings werden wir Sie gerne bei der Einrichtung der Taxonomie unterstützen.

**Kann ich meine Daten auch an einen Drittanbieter übermitteln, um die Übertragung sicherzustellen?**

Es besteht die Möglichkeit, die Daten auch an einen Drittanbieter zu übermitteln. Hierzu stehen verschiedene Möglichkeiten der Übertragung zur Verfügung. Grundsätzlich kann eine entsprechende Ausgabe über XBRL erfolgen, oder die Daten werden mittels DATEV Schnittstelle ausgegeben um dann vom Steuerberater weiter verarbeitet zu werden.

**Umfasst die E-Bilanz nur Bilanzen?**

Nach § 5b EStG besteht für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1, § 5 oder 5a EStG ermitteln, die Verpflichtung, den Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Einnahmen-Überschussrechner, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, sind somit nicht von § 5b EStG erfasst. Allerdings ist zu beachten, dass in Fällen von § 4 Abs. 3 EStG gem. § 60 Abs. 4 EStDV künftig die Gewinnermittlung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2010 beginnen, ebenfalls elektronisch übermittelt werden muss.

**Wann kann ich Auffangpositionen nutzen?**

Wenn für entsprechende Positionen Auffangpositionen vorhanden sind (z.B. bei Umsatzerlösen), können diese auch genutzt werden. Es besteht allerdings kein Wahlrecht, falls sich ein Mussfeld durch Werte aus der Summen- und Saldenliste befüllen lässt. Mussfelder haben immer Priorität!

**Ist die Anpassung des Kontenplans zwingend notwendig? Laut BMF sollen Eingriffe in das Buchungsverhalten vermieden werden. Ferner kann eine HGB-Gliederung durch Ausnutzung der Auffangpositionen in der E-Bilanz abgebildet werden.**

Grundsätzlich ist das soweit richtig. Allerdings kann es durchaus sinnvoll sein, den Kontenplan so zu überarbeiten, dass die Taxonomie erfüllt wird und spätere Umstellungen vermieden werden können.

**Sind die Fristen für die Abgabe der E-Bilanz dieselben wie für die Steuererklärungen gemäß § 149 AO? Falls ja, gilt eine Fristverlängerung dann auch für die E-Bilanz?**

In § 149 AO wird nur die Abgabe der Steuererklärungen geregelt. Für die E-Bilanz besteht bezüglich der Abgabefristen keine eigene Regelung. Die E-Bilanz ist eine Anlage zur Steuererklärung bzw. eine Unterlage, die der Steuererklärung beizufügen ist (vgl. auch § 60 EStDV). Die E-Bilanz ist somit idealerweise zusammen mit der Steuererklärung einzureichen (wie die bisherigen Jahresabschlüsse in Papierform).

**Müssen bei erstmaliger Übermittlung für das Geschäftsjahr 2013 auch die Vorjahreswerte (hier: 2012) übermittelt werden?**

Es müssen nur Jahreswerte für das Geschäftsjahr 2013 elektronisch übermittelt werden.

**Mein Kontenplan ist detaillierter als in der Taxonomie vorgesehen. Kann ich hierfür die Auffangpositionen nutzen, oder kann ich mehrere Sachkonten einem Feld der Taxonomie zuweisen?**

Wenn für ein Konto keine Taxonomieposition vorgesehen ist, kann dies in den Auffangpositionen erfasst werden. Wenn es rechnerisch zulässig ist, können aber auch Oberpositionen der Taxonomie genutzt werden, um diese Werte abzubilden. In der Taxonomieerläuterung ist zudem ersichtlich, welche Positionen wie abgebildet werden sollen.

**Gibt es eine Taxonomie für das Umsatzkostenverfahren (UKV)?**

Die Taxonomie kann nach beiden Verfahren (GKV und UKV) erstellt werden.

**Gibt es aktuell schon Hinweise darauf wie der Mindestdetaillierungsgrad aussehen wird, den die Finanzverwaltung akzeptiert?**

Laut des BMF-Anwendungsschreibens vom 28.9.2011 sind die als "Mussfeld" gekennzeichneten Positionen zwingend zu befüllen. Dies wird auch auf Plausibilität geprüft. Lässt sich ein Mussfeld seitens der Buchhaltung nicht füllen, muss hierfür ein sogenannter „NIL Wert“ eingetragen werden.

**Was sind NIL-Werte?**

Ist ein Wert nicht vorhanden, muss das entsprechende Muss-Feld mit dem Wert "NIL" befüllt werden. „NIL“ steht für **Not in List** und bezeichnet in der Informatik die Abwesenheit eines Werts. Ein NIL-Wert ist also nicht "0", sondern ein Leerwert. Wenn die Position vorhanden ist, aber den Wert 0 hat, so ist auch 0 einzutragen.

**Wie detailliert müssen die Umsatzerlöse dargestellt werden? Müssen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe nach Steuersätzen aufgeteilt gemeldet werden, oder kann in den Summenmussfeldern etwas eingetragen werden?**

Soweit eine durch Muss-Felder vorgegebene Differenzierung für einen bestimmten Sachverhalt nicht aus der Buchführung abgeleitet werden kann, kann zur Sicherstellung der rechnerischen Richtigkeit für die Übermittlung der Daten alternativ die Auffangpositionen genutzt werden.

**Bekomme ich von der Finanzverwaltung Rückmeldung, wenn ich die E-Bilanz für 2012 testweise einreiche? Muss ich die Bilanz zusätzlich in Papierform einreichen?**

Der Validierungstest wird durchgeführt. Wenn dieser bestanden wird, gilt die E-Bilanz als übermittelt. Eine Einreichung in Papierform entfällt.

**Muss die E-Bilanz unterschrieben werden?**

Es gelten die gleichen Anforderungen, wie bei der Übermittlung elektronischer Steuererklärungen. Die Übermittlung der Datensätze erfolgt als authentifizierte ELSTER-Übermittlung.